geben konnte, denn sonst hätte die Lex Visigothorum nicht zulassen können, dass mit Zustimmung des Herrn die Freie in der Ehe mit dem Unfreien bleibt. Dass nach deutscher Rechtsanschauung in der Unfreiheit ein unabwendbares Geschick, aber nichts gelegen war, dessen sich der Unfreie zu schämen hatte, ergibt sich auch aus den mannigfachen Zwischenstufen, die vom völlig Unfreien zum Vollfreien führten, und daraus, dass der Unfreie zu hohen Aemtern und Würden gelangen konnte. Es standen endlich selbst Frau und Kinder zu ihren Gewalthabern in einem Verhältnisse, das dem Eigenthume mindestens sehr nahe kam.

Das Capitulare von Vermerie nach 758, c. 6 (Capitularia I, p. 40) handelt in seiner echten Fassung nicht blos vom error conditionis, sondern vielmehr von der nach der Eheschliessung eingetretenen Verknechtung. Auch da traf den freien Theil von Rechtswegen der Verlust der Freiheit, falls er es nicht vorzog, von der Ehe zurückzutreten. Dieses Recht zur Auflösung der Ehe stand ihm selbst dann zu, wenn sich der andere Gatte mit seiner Zustimmung aus Noth selbst in die Knechtschaft verkauft hatte, nur mussten dann beide Gatten Busse thun. Die fränkische Kirche anerkannte somit den Grundsatz, dass eine noch so unverschuldete Verungleichung[1] der Ehe das Recht zum Rücktritte gibt. Umgekehrt kann auch nicht Verschulden, etwa Selbsterniedrigung des freien Theiles, der Grund und die Ursache gewesen sein, jenes Recht zu verlieren. Anders verhält es sich mit der Freien, die ihren eigenen Sclaven heiratet. Während die Freie, die mit einem fremden Sclaven eine Ehe eingeht, in die Gewalt eines fremden Herrn, aber eines Freien, kommt, macht jene einen Unfreien, dessen Herrin sie wäre, selbst zu ihrem Herrn. Sie stellt dadurch die ganze Rechtsordnung auf den Kopf.

Im Decretum Gratiani hat der error conditionis eine grundverschiedene Bedeutung gewonnen. Der Vorläufer Gratians

---

[1] Diese entstand auch durch Freilassung eines unfreien Gatten; dann trat dasselbe Verhältniss ein, wie wenn die ungleiche Ehe mit Zustimmung des Herrn eingegangen wurde; Rücktritt war ausgeschlossen. So bestimmt ausdrücklich ein Capitel: Si servum et ancillam... non solvendum in Bonizo VIII, 27 und in Summa sent. VII, 14 (Migne 176, col. 166), wo es einem Mainzer Concil zugeschrieben ist.